

amtliche Bekanntmachung

009 K 008/20



AMTSGERICHT BOCHOLT

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 21.04.2021, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Bocholt, 46399 Bocholt, Benölkenplatz 2, 1. Stockwerk, Saal
109**

das im Bocholt Blatt 15412 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bocholt, Flur 18, Flurstück 414, Gebäude - und Freifläche, Wohnen, Burloer Weg 12, 257 qm groß,
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Nr. 1 des Aufteilungsplanes, mit 2 Kellerräumen Nr. 1 des Aufteilungsplans.
Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (eingetragen in Bocholt Blatt 15413) gehörenden Sondereigentums beschränkt.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines Zweifamilienhauses mit ca. 82 qm Wohnfläche in einfacher, zentrumsnaher Wohnlage. Baujahr des Gebäudes: 1957 (Annahme/teilw.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 73.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bocholt, 14.01.2021